

Hinweis zur Teilnahme an Schülerfahrten

Entsprechend § 23 des „Thüringer Schulgesetzes“ und der „Richtlinie des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten“ vom 3. Februar 1993 handelt es sich bei allen Klassen- und Studienfahrten um verbindliche Schulveranstaltungen.

Die Teilnahme ist für die Schüler verpflichtend. Dieses bedeutet zugleich, dass mit der Anmeldung zu einer Klassen- oder Studienfahrt auch die Kosten übernommen werden müssen.

Diese Regelung basiert auf der Tatsache, dass mit der Planung einer jeden Schülerfahrt auch ein Budget erstellt wird, welches dann einzuhalten ist. Die Nichtteilnahme einer/eines SchülerIn, egal aus welchen Gründen (auch Krankheit), führt nicht zu einem Kostenerstattungsanspruch. Ausnahmen sind nur im Falle ersparter Aufwendungen möglich.

Zur Kenntnis genommen:

Heilbad Heiligenstadt, den

Erziehungsberechtigte/r

SchülerIn

für

Klasse/Kurs